

Bei GGF-Zusagen herrscht Anpassungsbedarf

Bei Direktzusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer sind Anpassungen vorzunehmen, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und Änderungen in der Einkommensteuerrichtlinie ausgelöst werden. Darauf macht die Nürnberger Anwalts- und Wirtschaftsprüferkanzlei



Bild: stockphoto

F.E.L.S. aufmerksam. So wurde zum einen das für die steuerliche Bewertung anzusetzende Mindestpensionsalter bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern jahrgangsabhängig in zwei Stufen von bisher einheitlich 65 Jahren an die neuen Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. In der Steuerbilanz kommt es dadurch in den meisten Fällen bei unveränderter Pensionszusage zu einem flacheren Rückstellungsverlauf. Da in der Handelsbilanz weiterhin die tatsächliche zivilrechtliche Verpflichtung zu bilanzieren ist, sind unter-

schiedliche Wertansätze in der Handels- und Steuerbilanz vorzunehmen. Mit dem BMF-Schreiben vom 3. Juli hat die Finanzverwaltung dazu eine Übergangsregelung bis Ende 2009 definiert, die nach Einschätzung der Kanzlei auch eine Auflösung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz nach sich ziehen kann.

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sind ab 2010 Rückstellungen mit dem nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen. Deshalb sei dann, so die Nürnberger Kanzlei, handelsrechtlich zwingend eine von der steuerrechtlichen Bewertung nach Paragraph 6a Einkommensteuergesetz abweichende Bewertung vorzunehmen, die zum einen Gehalts- und Rententrends und zum anderen einen marktnahen Rechnungszins berücksichtigt. Der Rechnungszins wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich veröffentlicht. Gegenwärtig liegt er bei circa fünf Prozent. Steuerrechtlich gilt weiter das Stichtagsprinzip sowie ein Rechnungszins von sechs Prozent, so dass die handelsrechtlich auszuweisenden Pensionsrückstellungen regelmäßig den steuerrechtlichen Bewertungsansatz deutlich übersteigen werden.

Die Änderungen zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sowie für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer auch durch die Änderung der Einkommensteuerrichtlinie führen also zu grundsätzlich unterschiedlichen Wertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz. Durch eine entsprechende Gestaltung der Pensionszusagen könne aber, so die Kanzlei, eine Annäherung der zukünftigen handels- und steuerrechtlichen Bewertungsergebnisse erreicht werden.

kmo

Hypothekenanleihen passen in den Deckungsstock

Hypothekenanleihen sind Anlageformen, die Versicherungsunternehmen und damit auch versicherungsförmige Wege der betrieblichen Altersversorgung in das gebundene Vermögen aufnehmen dürfen. Zu diesem Schluss kam unlängst ein Gutachten von Hans-Peter Schwintowski, Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin, das von der WGF AG in Düsseldorf in Auftrag gegeben worden war. Anleihen, die in irgendeinem Zusammenhang mit Immobilienverbriefungen stehen, waren durch die Subprime-Krise in den USA generell in die Diskussion geraten. Auch aus diesem Grund hatte die WGF eine gutachterliche Klärung gesucht, um auf die wesentlichen Unterschiede von realwertbesicherten Hypothekenanleihen aufmerksam zu machen und die Deckungsstockfähigkeit dieser Asset-Klasse nachzuweisen. Die Versicherungsgesellschaften hatten in den zurückliegenden Monaten immer wieder darauf verwiesen, dass sie verbrieft und strukturierte Immobilienanlagen weitgehend gemieden haben und sich daher in einer besseren Lage als viele Banken befinden.

Schwintowski, der das vorliegende Gutachten exemplarisch anhand der „WGF 6,35 % Hypothekenanleihe“ führte, stellte fest, dass die Ausstattungs- und Sicherheitsmerkmale der Anleihe einer typischen Schuldverschreibung bürgerlichen Rechts entsprechen und sie mit anderen Industrianleihen vergleichbar ist. Als besonderes Merkmal gelten die erstrangig besicherten Hypotheken auf die erworbenen Immobilien. Er verwies allerdings auch darauf, dass wie für jede Industrianleihe ein typisches Marktrisiko bestehe. Da die Hypothekenanleihe aber realwertbasiert sei, hebe sie sich von anderen Anleihen ab.

Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangten auch Wirtschaftsprüfer in einem gesonderten Gutachten, sie machten darin aber zugleich darauf aufmerksam, dass der Umfang von Investitionen in eine solche Anleihe von unternehmensindividuellen Faktoren wie zum Beispiel von der Struktur des gesamten Anlageportfolios abhängt, das insgesamt Sicherheits-, Rentabilitäts- und Liquiditätsanforderungen zu genügen hat und auf die Art des Versicherungsbetriebs abgestimmt sein muss. Die Gutachten zur Hypothekenanleihe kommen in einer Zeit, die von Niedrigzinsen bei der Neuanlage der Versicherungsgesellschaften geprägt sind. Sie suchen daher nach Alternativen für die Kapitalanlage.

kmo